

**S a t z u n g**  
**des**  
**Förderverein Kulturhaus Schleswig e. V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Kulturhaus Schleswig e. V.** und wird unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Schleswig**.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Beschaffung von Mitteln für die **Sanierung und Ausstattung des Kulturhauses** als räumlicher Mittelpunkt für künstlerische und kulturelle Darbietungen und Veranstaltungen, um diese der Stadt Schleswig zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
- (2) Der Verein strebt an, aus Spenden und Beiträgen die Mittel für den in Abs. 1 genannten Zweck aufzubringen.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit, Mittelbindung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird ausschließlich dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Sanierung und Ausstattung des Kulturhauses als räumlicher Mittelpunkt für künstlerische und kulturelle Darbietungen und Veranstaltungen beschafft und diese der Stadt Schleswig zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (Motto: „**Wirtschaft fördert Kultur**“).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und den Bestrebungen des Vereins ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jede geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
- (2) Die Mitgliedschaft (außerhalb der Gründungsmitglieder) setzt eine Spende in Höhe eines Mindestbetrages voraus, über die die Gründungsversammlung entscheidet, der auch in Raten gezahlt werden kann. Sie wird im übrigen dadurch erworben, dass ein von mindestens einem Mitglied des Vorstandes mitunterzeichneter Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht und von dem Vorstand bestätigt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und **spätestens bis zum 30. September** einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der **Antrag auf Ausschluss** ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung abschriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit **3/4-Mehrheit** über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereines sind:
- die **Mitgliederversammlung** und
  - der **Vorstand**.
- (2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll vor **Ablauf des III. Quartals eines jeden Jahres** stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Satzungsänderungen,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und
  - e) die Auflösung des Vereins.
- (3) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ladung erfolgt schriftlich (Textform per E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens **zwei Wochen** vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (5) **Jedes Mitglied hat eine Stimme.** Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein Mitglied sein. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (6) Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob schriftlich geheim abzustimmen ist.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein **Ergebnisprotokoll** zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem **1. Vorsitzenden** und dem **2. Vorsitzenden**.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alternative 1 und/oder Alternative 2 BGB befreit werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können neben Vereinsmitgliedern auch Gesellschafter, Organmitglieder oder Angestellte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die Vereinsmitglied ist, sein.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) die Genehmigung des Budgets,
  - b) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
  - c) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
  - d) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung,
  - e) die Erstellung des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung,
  - f) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse und
  - g) die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern.

Im Übrigen hat er alle die Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- (6) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben einer ehrenamtlich tätigen **Geschäftsführung**.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind.
- (8) Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von **zwei Wochen** ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kommt durch übereinstimmenden Beschluss einer Mehrheit von **¾ der Stimmen** der Mitglieder zustande.
- (2) Für die Vermögensverteilung gilt § 3 Abs. 6.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

**§ 9**  
**Satzungsänderung**

- (1) Jede Änderung des § 3 dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.
- (2) Eine geplante Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. November 2023 errichtet und von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.